

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer  
Kirchengesetze

Hannover, 5. Oktober 2011

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des  
Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur  
Änderung anderer Kirchengesetze nebst Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

## Entwurf

**Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG)  
und zur Änderung anderer Kirchengesetze**

Vom

**Artikel 1  
Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (Abl. EKD S. 307) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

(zu § 9 PfdG.EKD)

Die gesundheitliche Eignung für den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.

**§ 2**

(zu § 14 PfdG.EKD)

Abweichend von § 14 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) ist das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Probezeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. § 14 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.

**§ 3**

(zu § 20 PfdG.EKD)

Die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin und die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit werden durch den Landesbischof oder die Landesbischöfin ausgesprochen.

**§ 4**

(zu § 25 PfdG.EKD)

(1) Inhaber und Inhaberinnen einer gemeindlichen Stelle im Sinne von § 25 PfdG.EKD sind Pfarrer und Pfarrerinnen, die eine Pfarrstelle innehaben.

(2) Einen gemeindlichen Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD nehmen Pfarrer und Pfarrerinnen wahr,

1. die mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind,

2. soweit sie als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in einer Kirchengemeinde haben.

(3) Inhaber oder Inhaberin einer allgemein kirchlichen Stelle im Sinne von § 25 PfdG.EKD sind Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche oder im Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises oder eines gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichgesetzes ausgewiesen ist.

(4) Alle anderen Pfarrer und Pfarrerinnen nehmen einen allgemein kirchlichen Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD wahr.

**§ 5**

(zu § 26 PfdG.EKD)

(1) Im Rahmen der Visitation führt der Visitor oder die Visitorin Gespräche mit dem Kirchenvorstand und den einzelnen in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern. Die Gespräche haben die Aufgabe, den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenvorstand und den einzelnen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sowie zwischen den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern untereinander zu erheben (Perspektivgespräche). An dem Gespräch mit dem Kirchenvorstand nehmen die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen nicht teil. Der Visitor oder die Visitorin kann im Einvernehmen mit dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin ein Mitglied des Pfarrkonvents zu den Gesprächen hinzuziehen.

(2) Auf Grund der Perspektivgespräche können bei Bedarf folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Der Kirchenvorstand, der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin und der Visitor oder die Visitorin vereinbaren Maßnahmen nach § 26 Absatz 5 PfdG.EKD. Nach Abschluss der Maßnahmen finden erneut

Perspektivgespräche nach Absatz 1 statt.

2. Der Kirchenvorstand, der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin und der Visitator oder die Visitatorin vereinbaren, bis zu welchem Zeitpunkt der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD übernehmen soll.

3. Der Kirchenvorstand oder der Visitator oder die Visitatorin stellen beim Landeskirchenamt den Antrag, gegen den betroffenen Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin ein Verfahren zur Versetzung nach § 20 einzuleiten.

(3) Ein Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 darf nur gestellt werden, wenn ein betroffener Gemeindepfarrer oder eine betroffene Gemeindepfarrerin zu Beginn des Jahres, in dem die Visitation stattfindet, mindestens zehn Jahre in der Gemeinde tätig ist und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Frist von zehn Jahren beginnt mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle in der Gemeinde. Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereichs (§ 27 Absatz 1 PfdG.EKD) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt.

(4) Bei dem Inhaber oder der Inhaberin einer Pfarrstelle, die mit dem Aufsichtsamt in einem Kirchenkreis verbunden ist, führt der Visitator oder die Visitatorin neben den Perspektivgesprächen nach Absatz 1 auch ein Perspektivgespräch mit dem Kirchenkreisvorstand. Der Kirchenkreisvorstand ist an Vereinbarungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu beteiligen. Er ist gleichzeitig berechtigt, einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 zu stellen.

## **§ 6**

(zu § 28 PfdG.EKD)

(1) Für die Genehmigung nach § 28 Abs. 2 PfdG.EKD ist das Pfarramt zuständig. Das Pfarramt entscheidet nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn der Gottesdienst oder die Amtshandlung zu einer Störung des Gemeindelebens führen würde. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand endgültig. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, bedürfen keiner Genehmigung nach § 28 Absatz 2 PfdG.EKD.

(3) Inwieweit Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein pfarramtlicher Dienst in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen übertragen worden ist, im Rahmen ihrer Aufgabe eines Dimissoriale oder einer Genehmigung nach § 28 PfdG.EKD bedürfen, richtet sich nach ihrer Dienstbeschreibung.

(4) Erklärt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen sich bereit, eine Amtshandlung an einem Gemeindeglied vorzunehmen, das in einem anderen Pfarrbezirk wohnt, so ist dies unverzüglich dem anderen Pfarrer oder der anderen Pfarrerin mitzuteilen. Eines Dimissoriale bedarf es nicht.

## **§ 7**

(zu §§ 10, 29 PfdG.EKD)

Die Amtsbezeichnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin sowie eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf Probe lautet "Pastor" oder „Pastorin“. Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin ein Aufsichtsamt in einem Kirchenkreis oder in einem Amtsbereich eines Kirchenkreises übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung "Superintendent" oder "Superintendentin". Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung "Stadtsuperintendent" oder "Stadtsuperintendentin".

## **§ 8**

(zu § 39 PfdG.EKD)

Wird bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat er oder sie nach § 39 Absatz 3 PfdG.EKD das Landeskirchenamt und den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin zu unterrichten. Die Möglichkeit, vor oder nach dieser Unterrichtung die Begleitung durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

## **§ 9**

(zu § 49 PfdG.EKD)

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechtes entsprechend.

(3) Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen.

## **§ 10**

(zu § 54 PfdG.EKD)

Abweichend von § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD sind an Stelle der Regelungen für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

(zu § 55 PfdG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen wird in Fortbildungsrichtlinien des Landeskirchenamtes geregelt.

## **§ 12**

(zu § 56 PfdG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen werden in regelmäßigen Abständen durch den Visitator oder die Visitatorin beurteilt. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern geschieht die Beurteilung im Rahmen der Visitation.

(2) Das Landeskirchenamt kann aus begründetem Anlass zusätzliche Beurteilungen anfordern.

(3) Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

**§ 13**

(zu § 58 PfdG.EKD)

(1) Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Bei einer Stellenteilung (§ 16) ist jedem Ehegatten ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstes zu übertragen.

(2) Soweit das Landeskirchenamt bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche nichts anderes bestimmt, wird die Dienstbeschreibung durch den Superintendenten oder die Superintendentin des Kirchenkreises erlassen, dessen Pfarrkonvent der Pfarrer oder die Pfarrerin zugewiesen ist. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist das Benehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche, deren Stelle im Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises oder eines gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ausgewiesen ist, ist das Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen.

**§ 14**

(zu § 59 PfdG.EKD)

Für die Entscheidungen im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 59 PfdG.EKD ist der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises zuständig, dessen Pfarrkonvent der Pfarrer oder die Pfarrerin zugewiesen ist.

**§ 15**

(zu §§ 68, 69 PfdG.EKD)

(1) Ein Dienstverhältnis im Teildienst darf nur die Hälfte oder drei Viertel des vollen Dienstes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers umfassen. § 68 Absatz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.

(2) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und Sonderaufgaben ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Teildienst beschäftigt ist.

(3) Wird der pfarramtliche Dienst in einer Pfarrstelle vorübergehend nur im Teildienst wahrgenommen, so kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ein anderer Pfarrer oder eine andere Pfarrerin im Rahmen eines Auftrags zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde vorübergehend mit dem Dienst in dem anderen Teil der Pfarrstelle beauftragt werden.

**§ 16**

(zu §§ 68, 69 PfdG.EKD)

(1) Ehegatten kann nach Maßgabe der Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen (Stellenteilung).

(2) Steht einer der Ehegatten im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der andere Ehegatte aber im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, so können die Ehegatten nur dann mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden, wenn im Hinblick auf eine beabsichtigte Beauftragung der Ehegatten die Einleitung des Besetzungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand ausgesetzt worden ist (gemeinsame Versehung).

(3) Ist bei Beginn der Stellenteilung einem der Ehegatten die Pfarrstelle bereits übertragen, so bleibt er für die Dauer des Probendienstes des anderen Ehegatten auch während des Teildienstes Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle. Der andere Ehegatte wird mit der Versehung der gemeinsamen Pfarrstelle beauftragt (unechte Stellenteilung).

(4) Einer der Ehegatten tritt als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt.

(5) Wird einem Ehegatten Elternzeit oder eine Beurlaubung gewährt, ohne dass er oder sie dadurch die Stelle gemäß § 54 Absatz 2 oder § 75 Absatz 1 PfdG.EKD verliert, so ist auf Antrag der Teildienst des anderen Ehegatten für die Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umzuwandeln.

(6) Wenn ein Ehegatte seine Stelle verliert, weil sein Dienstverhältnis verändert wird oder endet, kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes abweichend von § 79 Absatz 4 PfdG.EKD anordnen, dass der verbleibende Ehegatte Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle bleibt. Die Anordnung setzt voraus, dass der verbleibende Ehegatte einen Antrag auf Umwandlung seines Teildienstes in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis stellt.

**§ 17**

(zu § 71 PfdG.EKD)

Die Beihilfeberechtigung nach § 49 Absatz 1 PfdG.EKD kann auch während einer Beurlaubung nach § 71 PfdG.EKD bis zur Dauer eines Jahres zugesagt werden, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

**§ 18**

(zu § 77 PfdG.EKD)

Bei einer nicht nur teilweisen Abordnung zum Dienst in einer anderen Kirchengemeinde hat diese für die Unterbringung zu sorgen.

**§ 19**

(zu § 80 PfdG.EKD)

Der Landesbischof oder die Landesbischöfin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Superintendent oder die Superintendentin, der Kirchenvorstand und der Pastorenausschuss sind über die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD zu unterrichten.

**§ 20**

(zu § 81 PfdG.EKD)

Pfarrer und Pfarrerrinnen, die eine Pfarrstelle innehaben, können über die Regelungen des § 79 PfdG.EKD hinaus versetzt werden, wenn sie eine Vereinbarung zum Stellenwechsel nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 nicht einhalten oder wenn nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 die Einleitung eines Verfahrens zur Versetzung beantragt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass die Versetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

**§ 21**

(zu § 88 PfdG.EKD)

Abweichend von § 88 Absätze 1 bis 3 PfdG.EKD können Pfarrer und Pfarrerrinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 22**

(zu § 91 PfdG.EKD)

Das Landeskirchenamt ist berechtigt, dem Arzt oder der Ärztin im Rahmen eines Verfahrens nach § 91 PfdG.EKD Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist.

**§ 23**

(zu § 105 PfdG.EKD)

(1) Für Klagen aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Rechtshofordnung bedarf es bei Entscheidungen nach den §§ 14 Absatz 2, 79, 83 Absatz 2, 84 Absatz 4, 91 Absatz 2, 92 Absatz 2 und 3 und 94 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes keines Vorverfahrens.

**§ 24**

(zu § 108 PfdG.EKD)

Soweit im Arbeitsrecht der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nichts anderes bestimmt ist, gelten die den Dienst von Ordinierten betreffenden Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Pfarrverwaltergesetzes über Ordinierte im Angestelltenverhältnis bleiben unberührt.

**§ 25**

(zu § 111 PfdG.EKD)

(1) Die Amtsbezeichnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Ehrenamt lautet "Pastor im Ehrenamt" oder „Pastorin im Ehrenamt“.

(2) Pfarrer und Pfarrfrauen im Ehrenamt erhalten Auslagenersatz. Sie erhalten ferner eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Lektoren-Entschädigungsverordnung. Die Entschädigung für die Erteilung kirchlichen Unterrichts richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit und den dazu getroffenen Regelungen.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt werden einem Kirchenkreis zugewiesen. An den Beratungen des Pfarrkonvents nehmen sie als Gäste teil.

(4) Die Dienstbeschreibung nach § 13 wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit den Kirchengemeinden erlassen, in denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Ehrenamt regelmäßig Dienst tut. In der Dienstbeschreibung kann auch geregelt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnimmt.

## **§ 26**

(zu § 115 PfdG.EKD)

(1) In Verwaltungsverfahren nach dem Pfarrdienstgesetz und nach diesem Kirchengesetz sind folgende Stellen in geeigneter Weise einzubeziehen:

1. der Kirchenvorstand bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 79 und 83 PfdG.EKD und

2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin und der Superintendent oder die Superintendentin bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 80, 83, 87 Absatz 4, 91, 112 und 113 PfdG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes.

(2) Soweit dienstliche Angelegenheiten dem Landeskirchenamt mitgeteilt werden, haben Pfarrer und Pfarrerinnen ihren schriftlichen Dienstverkehr über den Superintendenten oder die Superintendentin zu führen (Dienstweg). Dies gilt auch, wenn für den schriftlichen Dienstverkehr die elektronische Form gewählt wird. Keine dienstlichen Angelegenheiten in diesem Sinne sind Disziplinarverfahren und Umzugsangelegenheiten.

## **§ 27**

(zu § 115 PfdG.EKD)

Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung (KGO) gebildet und dabei eine Festlegung nach § 92 a Satz 1 KGO getroffen, so kann in der schriftlichen Vereinbarung oder Satzung auch bestimmt werden, dass in den Fällen, in denen das Pfarrdienstgesetz oder dieses Gesetz eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, eine gemeinsame Stelle nach dem XI. Teil der KGO an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt. Die gemeinsame Stelle hat die Entscheidungen im Einvernehmen mit den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so beraten die gemeinsame Stelle und die betreffenden Kirchenvorstände erneut über die

Angelegenheit. Kann auch dann keine einvernehmliche Entscheidung gefunden werden, so entscheidet die gemeinsame Stelle; sie kann jedoch nicht ohne Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 beschließen.

## **§ 28**

### **Übergangsbestimmungen**

Abweichend von § 87 Abs. 2 PfdG.EKD erreichen Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 42a Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PFGergG -) beurlaubt wurden, die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Pfarramt wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle innehaben, und den mit der Versehung einer Pfarrstelle Beauftragten gemeinsam verwaltet.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren für die Besetzung einer gemeindlichen Stelle (Pfarrstelle).“

2. § 11 wird aufgehoben.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehegatten, die die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle anstreben, können sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben. In diesem Falle ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.

(2) Soll eine Pfarrstelle Ehegatten gemeinsam übertragen werden und ist einer der Ehegatten bereits Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle, so wird ein Besetzungsverfahren nur für den anderen Ehegatten durchgeführt. Abweichend von § 4 Absatz 2 bedarf es in diesem Fall keiner erneuten Ausschreibung der Pfarrstelle.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in Elternzeit“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 269), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft in der am 13. Juni 1998 beschlossenen Fassung (Kirchl. Amtsbl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pfarrer-“ durch das Wort „Pfarrdienst-“ ersetzt.

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen**

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt“ gestrichen.
2. In § 4 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt“ gestrichen.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 6**

#### **Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKDErgG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die frei werdende Stelle der Leiterin oder des Leiters des Kirchenamtes ist aususchreiben.“
  - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.
2. § 9a erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Abweichend von § 66 KBG.EKD erreichen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt wurde oder die vor dem Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD beurlaubt wurden, die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.“

b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen bestimmt.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) außer Kraft.

(3) Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

## **Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG)**

### **A. Allgemeines**

Im November 2010 (ABl. EKD S. 307) hat die Synode der EKD ein neues Pfarrdienstgesetz (PfdG-EKD) beschlossen, das einheitlich für alle Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten soll. Generalsynode und Bischofskonferenz der VELKD haben in einer EntschlieÙung vom November 2010 in Aussicht genommen, dem Pfarrdienstgesetz mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen während der nächsten Tagung im November 2011 in Magdeburg zuzustimmen. Der Entwurf eines entsprechenden Kirchengesetzes, das auch einige ergänzende Regelungen der VELKD enthält, liegt mittlerweile vor. Da die Landeskirche bezüglich des Pfarrdienstrechts ihre Gesetzgebungskompetenz schon mit der Zustimmung zu dem zurzeit noch geltenden Pfarrergesetz der VELKD (PfG-VELKD) an die VELKD abgegeben hat, tritt das PfdG-EKD mit der Übernahme durch die VELKD automatisch auch für die Landeskirche in Kraft. Die Landeskirche hat das neue PfdG-EKD in ihrer Stellungnahme begrüÙt. Mit diesem Gesetz wurde die notwendige Rechtsvereinheitlichung des öffentlichen Dienstrechts innerhalb des deutschen Protestantismus abgeschlossen. Mit dem PfdG-EKD ist es gelungen, die bisherigen unterschiedlichen Entwicklungsstränge des Pfarrdienstrechts innerhalb der 11 verschiedenen Pfarrdienstgesetze zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzuführen. Den durch die unterschiedlichen Bekenntnisse geprägten Entwicklungstraditionen in den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ist dabei insbesondere aus lutherischer Sicht erkennbar und ausreichend Rechnung getragen worden.

Das PfdG-EKD enthält an einigen Stellen Öffnungsklauseln und ermöglicht so den einzelnen Landeskirchen, durch zusätzliche eigene Regelungen landeskirchlichen Besonderheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen und diejenigen Bestimmungen zu ergänzen, die sich aus anderen landeskirchlichen Gesetzen und aus dem Verfassungsaufbau der Landeskirche ergeben. Diese ergänzenden Regelungen für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers sind in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes enthalten. Im Interesse einer weitestgehenden Rechtseinheit des Pfarrdienstrechts wurde von der landeskirchlichen Regelungsmöglichkeit nur dort Gebrauch gemacht, wo dies unbedingt notwendig erschien. Die Artikel 2 bis 6 des vorliegenden Gesetzes enthalten die begleitenden Änderungen anderer landeskirchlicher Gesetze, die anlässlich der Einführung des Pfarrdienstgesetzes und des Ergänzungsgesetzes erforderlich sind.

## B. Im Einzelnen

Artikel 1

## zu § 1

Die gesundheitliche Eignung für den Pfarrdienst wird in der Praxis durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen. In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass die Gesundheitsämter ihre Zuständigkeit für die Erstellung dieser Gutachten mit der Begründung hinterfragt haben, den Kommunen könnten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nur per Gesetz übertragen werden, und in diesem Gesetz müsse das Erfordernis der amtsärztlichen Untersuchung ausdrücklich formuliert sein. In diesen Fällen erfolgt die Untersuchung für die Landeskirche gebührenfrei, § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Verwaltungskostengesetzes. Mit Rücksicht auf diese Anforderungen wurde auch in das neue Ergänzungsgesetz die Regelung übernommen, die bisher in § 7 Abs. 4 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der VELKD (PfGErgG) enthalten ist.

## zu § 2

Nach dem bisherigen Recht wurden Probepastoren und Probepastorinnen gemäß § 15 Abs. 3 PfG-VELKD aus dem Dienst entlassen, wenn deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt hatten. Anders als das PfDG-EKD sah § 15 Abs. 2 Nr. 5 PfG-VELKD aber zusätzlich vor, dass Probepastoren und Probepastorinnen zu entlassen waren, wenn sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben hatten. Eine derartige Bewerbungspflicht sieht das PfDG-EKD nicht vor. Sie kann auch nicht ergänzend geregelt werden, weil § 14 Abs. 3 PfDG-EKD nur abweichende Regelungen über die Dauer der Frist für eine mögliche Entlassung nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zulässt. Im Interesse einer verlässlichen Personalwirtschaft ist es sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Landeskirche und ihre Gemeinden wünschenswert, den „Schwebezustand“ zwischen der Anerkennung der Anstellungsfähigkeit und der festen Übertragung der ersten Pfarrstelle möglichst zu begrenzen. Das Gesetz macht daher von der Möglichkeit Gebrauch, die Frist für eine mögliche Entlassung nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu verkürzen. Im Ergebnis wird damit für die Landeskirche der gesetzgeberische status quo aufrecht erhalten. Zusätzliche Belastungen für die Probepastoren und Probepastorinnen sind damit faktisch nicht verbunden. Aus den letzten zehn Jahren ist kein Fall bekannt, in dem ein Probepastor oder eine Probepastorin hätte entlassen werden müssen, weil zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit noch keine Bewerbung vorlag. Erleichternd kommt hinzu, dass es zukünftig eher ein Überangebot an offenen Stellen als einen Mangel geben wird.

zu § 3

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Buchst. a) KVerf gehört es zu den Aufgaben des Landesbischofs, Pastoren und Pastorinnen zu ernennen und zu berufen. Diese Zuständigkeit wird aus Gründen der Klarstellung im vorliegenden Gesetz noch einmal ausdrücklich geregelt. Denn nach der allgemeinen Regelung des § 115 PfdG-EKD ist für pfarrdienstrechtliche Entscheidungen ohne eine ausdrückliche anderweitige Regelung als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde das Landeskirchenamt zuständig.

zu § 4

Das PfdG-EKD führt in § 25 Begriffe ein, die in der Rechtsordnung der Landeskirche bisher unbekannt sind. § 4 definiert diese Begriffe daher näher und „übersetzt“ sie in die bisher gewohnten Begrifflichkeiten, um die Anwendungssicherheit des Rechts zu erhöhen.

zu § 5

Die vorgeschlagene Regelung steht in einem engen Zusammenhang mit dem Versetzungstatbestand des § 20. Mit beiden Regelungen füllt die Landeskirche den Rahmen aus, den § 81 PfdG für die Rechtssetzung der Gliedkirchen eröffnet. Nach § 81 PfdG können die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrer und –pfarrerinnen, die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können. Die VELKD beabsichtigt, ihren Gliedkirchen ein solches Verfahren grundsätzlich vorzugeben, die nähere Ausgestaltung aber im Wesentlichen den einzelnen Gliedkirchen zu überlassen.

Die vorgeschlagene neue Regelung tritt an die Stelle der bisherigen Regelanfrage, die nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 PfdG-VELKD und den ergänzenden Regelungen des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes nach zehn Jahren in derselben Gemeinde und dann alle fünf Jahre eine Versetzung ermöglichte, wenn Kirchenvorstand und/oder Visitor/Visitorin dies beantragten und der betroffene Pastor oder die betroffene Pastorin noch nicht 55 Jahre alt war. Diese Regelung stand immer wieder in der Kritik, vor allem wegen ihrer bürokratischen und komplizierten Ausgestaltung und wegen der Folgewirkungen, die sie teilweise auslöste. In schwierigen Gemeindegemerkungen führte sie mitunter zu einer Eskalation von Konflikten, und die von einem Versetzungsantrag betroffenen Pastoren und Pastorinnen blieben meist mit einem Makel behaftet, der die Suche nach einer anderen Stelle deutlich erschwerte.

Die nunmehr vorgeschlagene neue Regelung soll der vorhandenen Kritik Rechnung tragen und die problematischen Effekte der bisherigen Regelanfrage minimieren, zugleich aber deren positive Aspekte bewahren. Zwei Prämissen sind dabei maßgebend:

- Es soll weiterhin anlasslose Gespräche des Visitators oder der Visitorin mit dem Kirchenvorstand und den Mitgliedern des Pfarramtes über den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit geben.
- Es soll weiterhin die Möglichkeit geben, einen Pastor oder eine Pastorin nach einem längeren Verbleib in einer Gemeinde auch gegen den eigenen Willen zu versetzen, ohne dass bereits eine nachhaltige Störung in der Ausübung des Dienstes vorliegt. Diese ermöglicht bereits nach dem EKD-Recht (§ 79 Abs. 2 Nr. 5 PfdG) eine Versetzung. Ohne eine weitere Versetzungsregelung hätte ein Kirchenvorstand nach einer Stellenbesetzung keine Möglichkeit mehr, sein Verhältnis zu einem Pastor oder einer Pastorin verantwortlich zu überprüfen. Außerdem ginge die „vorlaufende“ Wirkung der bisherigen Regelanfrage verloren. Denn die Aussicht auf eine nahende Regelanfrage hat in der Vergangenheit die Bereitschaft zu einem freiwilligen Wechsel im Vorfeld verstärkt.

Der neuen Regelung liegen folgende Eckpunkte zugrunde:

- Auch wenn sie weiterhin ein dienstrechtliches Instrument darstellt und Teil der Dienstaufsicht ist, soll die neue Regelung weniger der Aufsicht und Kontrolle als vielmehr der fördernden, ggf. auch fordernden Begleitung dienen. Das entspricht dem Grundverständnis des Pfarrdienstgesetzes von der Begleitung des pfarramtlichen Dienstes durch die Gesamtkirche, wie es insbesondere in den §§ 55ff. und in der Grundbestimmung des § 26 PfdG zum Ausdruck kommt. Die vorgeschlagene Regelung knüpft darum zunächst auch bewusst an diese Grundbestimmung und nicht an den Versetzungstatbestand des § 81 PfdG an.
- Die neue Regelung geht von einem systemischen Ansatz aus. Die vorgesehenen Gespräche sollen den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenvorstand und den Mitgliedern des Pfarramtes sowie innerhalb des Pfarramtes erheben. Sie nehmen daher alle Beteiligten und nicht nur einen Pastor oder eine Pastorin als alleinverantwortliche Person in den Blick. Außerdem tragen sie dem Umstand Rechnung, dass sich Anlässe für einen Pfarrstellenwechsel nicht nur aus Konflikten ergeben, sondern dass sie auch eine Folge divergierender Erwartungen von Kirchenvorstand und Pfarramt über die weitere Arbeit sein können, ohne dass sich diese Divergenzen bereits in einem Konflikt niederschlagen. Wegen dieser vorrangig in die Zukunft gerichteten Perspektive werden die Gespräche auch als Perspektivgespräche bezeichnet.

- Im Vordergrund der neuen Regelung stehen die zu führenden Gespräche und die dadurch angestoßenen Prozesse einschließlich der damit verbundenen Arbeit an den Ursachen von Konflikten. Die am Ende mögliche rechtsförmliche Entscheidung tritt in den Hintergrund. Außerdem stehen für diese rechtsförmliche Entscheidung künftig mehrere Alternativen zur Verfügung, unter denen der Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens lediglich die ultima ratio darstellt. Diese Verschiebung des Schwerpunkts der Regelung eröffnet die Chance, die Einsichtsfähigkeit für einen notwendig gewordenen Stellenwechsel zu verstärken. Die Wahrscheinlichkeit von Trotzreaktionen der Betroffenen verringert sich. Die Vistatoren und Visitorinnen übernehmen mehr die Rolle eines Personalentwicklers oder einer Personalentwicklerin und weniger die Funktion eines Anwalts oder einer Anwältin eines rechtsförmlichen Verfahrens.
- Die entscheidenden Vorgänge vollziehen sich im unmittelbaren Gegenüber innerhalb der Gemeinde. Die Möglichkeit, die erforderlichen Gespräche im Falle einer gelingenden Arbeit für die Vermittlung von Wertschätzung zu nutzen, bleibt damit erhalten. Gleichzeitig wird das Landeskirchenamt nur noch in erkennbaren Problemfällen beteiligt. Das verringert nicht nur den bürokratischen Aufwand, sondern auch den „emotionalen“ Aufwand, der bisher mit den Schreiben des Landeskirchenamtes verbunden ist und mitunter zur Eskalation latent vorhandener Konflikte beigetragen hat.
- Das neue Recht sieht nicht mehr einen förmlichen, an bestimmte Quoren gebundenen Antrag auf Durchführung der Versetzung vor, sondern – entsprechend dem von der VELKD vorgegebenen Rahmen - lediglich einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens, dessen Durchführung und Ergebnis dann in der Verantwortung des Landeskirchenamtes liegt. Durch diese Hervorhebung der landeskirchlichen Verantwortung soll der Kirchenvorstand entlastet werden. Dessen Mitglieder gerieten in der Vergangenheit bei Versetzungsverfahren häufig unter erheblichen Druck bis hin zu persönlichen Anfeindungen.

Mit der vorgeschlagenen Neuausrichtung bekommen die Perspektivgespräche deutlich einen visitorischen Charakter. Deswegen werden sie mit der Visitation verbunden. Die Zehnjahresfrist des § 81 PfdG ist nur noch insoweit von Bedeutung, als erst nach zehn Jahren in derselben Gemeinde ein Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens gestellt werden darf. Das Recht der VELKD gibt ergänzend vor, dass nach der ersten Versetzungsmöglichkeit erst nach mindestens fünf Jahren wiederum ein Versetzungsantrag gestellt werden darf. Dieser Vorgabe ist durch die Verknüpfung der

Perspektivgespräche und der damit verbundenen Reaktionsmöglichkeiten mit dem Sechsjahres-Rhythmus der Visitation Rechnung getragen, ohne dass es einer besonderen Regelung bedarf.

Die Verknüpfung mit der Visitation stellt gleichzeitig sicher, dass die Perspektivgespräche trotz des Wegfalls des bisherigen Rhythmus von zehn, 15, 20 Jahren usw. weiterhin nach einem verlässlichen Rhythmus stattfinden. Außerdem verringert die Verknüpfung der Perspektivgespräche mit der Visitation die Arbeitsbelastung der Visitatoren und Visitatorinnen. Denn im Ergebnis dienen die im Rahmen einer Visitation stattfindenden Gespräche mit dem Kirchenvorstand und den Mitgliedern des Pfarramtes künftig drei Zwecken: Sie sind Teil der Visitation, sie bereiten zugleich wie bisher die Beurteilung nach § 12 vor, und sie haben künftig außerdem die Funktion von Perspektivgesprächen nach § 5. Eine weitere Entlastung der Visitatoren und Visitatorinnen soll dadurch erreicht werden, dass im Zusammenhang mit der geplanten Veränderung des Visitationsrechts im Jahr der Visitation das Jahresgespräch nach § 11 entfallen soll.

Zu den einzelnen Regelungen der §§ 5 und 20 ist noch Folgendes zu erläutern:

- § 5 Abs. 1 Satz 4 eröffnet dem Visitor oder der Visitorin die Möglichkeit, in kritischen Situationen ein Mitglied des Pfarrkonvents zu den Perspektivgesprächen hinzuzuziehen. Bei dieser Regelung ist vorrangig an einen Senior oder eine Seniorin gedacht, wie sie in vielen Pfarrkonventen nach den Bestimmungen der Konventsordnung gewählt wurde. Die Hinzuziehung einer solchen kollegialen Vertrauensperson, die an dem eigentlichen Verfahren nicht beteiligt ist, wird sich in allen Fällen empfehlen, in denen sie zur Deeskalation von Konflikten beitragen kann.
- § 5 Abs. 2 enthält den Katalog möglicher Reaktionen auf die Perspektivgespräche. Die Regelung sieht vor, dass die Maßnahmen „bei Bedarf“ getroffen werden können. Diese Formulierung soll betonen, dass die Perspektivgespräche in der Regel gerade nicht zu weitergehenden Maßnahmen führen, sondern im Gegenteil zu der gemeinsamen Feststellung, dass die Zusammenarbeit funktioniert. Die Formulierung eröffnet auch die Freiheit, auf eine förmliche Abstimmung im Kirchenvorstand zu verzichten, wenn alle Beteiligten übereinstimmend keinen Bedarf für Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 sehen. Für Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 ist demgegenüber eine Abstimmung im Kirchenvorstand erforderlich. Für diese Abstimmung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (KGO). Ein besonderes Stimmenquorum, wie es bisher in § 35 Abs. 7 PfGErgG vorgesehen war, ist nicht mehr erforderlich.
- Anders als die bisherige Regelanfrage, die als einzige Reaktion einen Versetzungsantrag vorsah, enthält der Katalog des § 5 Abs. 2 nunmehr mehrere

Eskalationsstufen möglicher Reaktionen. Diese Eskalationsstufen sind aber als Handlungsalternativen zu verstehen und nicht als zwingende Vorgabe, vor einem Versetzungsantrag erst die anderen beiden Eskalationsstufen zu durchlaufen. Je nach der gegebenen Situation kann es angemessen sein, auf die Perspektivgespräche sofort mit einem Versetzungsantrag zu reagieren.

- Maßnahmen zur Konfliktregelung nach § 26 Abs. 5 PfdG, wie sie in § 5 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehen sind, sind insbesondere Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision. Die Regelung sieht vor, dass nach Abschluss dieser Maßnahmen erneut Perspektivgespräche stattfinden. Diese Gespräche können dann auch eine Vereinbarung zum Stellenwechsel oder einen Versetzungsvorschlag nach sich ziehen.
- Die Möglichkeit einer Vereinbarung zum Stellenwechsel (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) knüpft in modifizierter Form an Regelungen an, die in Ergänzung zum bisherigen VELKD-Recht in einigen Gliedkirchen der VELKD praktiziert wurden. Anders als diese Regelungen sieht § 20 allerdings eine Versetzung durch das Landeskirchenamt vor, wenn eine Vereinbarung zum Stellenwechsel – unabhängig von den dafür maßgeblichen Gründen – nicht eingehalten wurde.
- Zur näheren Bestimmung der Zehnjahresfrist, deren Ablauf Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrags auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens ist, nimmt § 5 Abs. 3 Satz 2 die Regelungen auf, die im ergänzenden Recht der VELKD enthalten sind. Die Regelungen stellen klar, dass die Zehnjahresfrist nicht neu zu laufen beginnt, wenn ein Pastor oder eine Pastorin durch Veränderungen im Bestand der Pfarrstellen eine andere Pfarrstelle in der Gemeinde übernimmt, wenn eine pfarramtliche Verbindung hergestellt oder verändert wird oder wenn die Pfarrstelle von anderen organisatorischen Änderungen betroffen ist, wie sie in den §§ 92ff. KGO vorgesehen sind. Beschränkungen des Kreises der Abstimmungsberechtigten, wie sie bisher in § 35 Abs. 1 Satz 4 – 6 PFGergG enthalten sind, sieht das neue Recht im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens nicht mehr vor.
- Nach § 20 entscheidet das Landeskirchenamt über eine Versetzung nach pflichtgemäßem Ermessen. § 5 Abs. 2 sieht ausdrücklich nur einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens vor. Das Landeskirchenamt ist an Anträge des Kirchenvorstandes und des Visitors/der Visitorin also nicht gebunden und kann sowohl aus Gründen der Fürsorgepflicht als auch im gesamtkirchlichen Interesse von einer Versetzung absehen. Es muss bei seinen Ermessensabwägungen neben den Interessen des betroffenen Pastors oder der betroffenen Pastorin aber auch die Interessen der betroffenen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche würdigen. Wenn ein Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens vom Kirchenvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird oder wenn übereinstimmende Anträge von Kirchenvorstand und Visitor/Visitorin vorliegen,

ist daher davon auszugehen, dass ein Absehen von der Versetzung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt (sog. intendiertes Ermessen).

- § 20 Satz 2 bestimmt, dass die Versetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden kann. Das Landeskirchenamt ist also nicht gezwungen, eine Versetzung sofort auszusprechen.

zu § 6

§ 6 enthält die ergänzenden landeskirchlichen Bestimmungen zum Parochialrecht und zum Kanzelrecht. In Abgrenzung zu den §§ 15 und 21 KGO werden an dieser Stelle nur die Regelungen getroffen, die Rechte und Pflichten der Pfarrer und Pfarrerinnen und die von ihnen zu beachtenden Verfahrensschritte enthalten. Rechte und Pflichten von Gemeindegliedern, die den Dienst von nicht zur Gemeinde gehörenden Pfarrern und Pfarrerinnen in Anspruch nehmen wollen, werden in den §§ 15 und 21 KGO geregelt. Mit Rücksicht auf diese Abgrenzung wird in § 28 Abs. 1 Nr. 2 der bisherige § 15 Abs. 3 KGO gestrichen.

zu § 7

§ 7 übernimmt die bisherige Regelung des § 1 Abs. 2 PfgErgG. Satz 2 nimmt dabei darauf Rücksicht, dass nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 153) ein Kirchenkreis auch außerhalb des Stadtkirchenverbandes Hannover mehrere Amtsbereiche haben kann.

Für die Superintendenten/innen in Lüchow und Uelzen, die seit alters her die Amtsbezeichnung „Propst“/ „Pröpstin“ führen, bedarf es keiner gesonderten gesetzlichen Regelung. Denn solche Amtsbezeichnungen, die nach dem Herkommen mit einer Stelle verbunden sind, dürfen bereits nach § 118 Abs. 3 Satz 1 PfdG weiter geführt werden.

zu § 8

**§ 8 enthält konkretisierende Regelungen zu § 39 Abs. 3 PfdG. Ebenso wie diese Bestimmung nimmt § 8 darauf Rücksicht, dass im Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin Amt und Person nicht voneinander getrennt werden können und dass das von ihnen ausgeübte Amt ein öffentliches Amt ist. Trennungsfälle stellen daher nicht nur eine Privatangelegenheit dar, sondern haben schon von der Sache her Auswirkungen auf den Dienst. Anknüpfend an die bisherigen Regelungen in § 54 Abs. 2 Pfg-VELKD bestimmt Satz 1 dementsprechend, dass die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne von § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eine wesentliche Veränderung in den**

**persönlichen Lebensverhältnissen im Sinne von § 39 Abs. 3 PfdG darstellt und damit die in dieser Bestimmung geregelte Unterrichtspflicht auslöst. Anders als in § 54 Abs. 2 PfdG-VELKD wurde ein Scheidungsantrag nicht noch einmal gesondert als Tatbestandsvoraussetzung aufgenommen. Denn zum einen ist ein Scheidungsantrag meistens der letzte Schritt in einem länger dauernden Trennungsprozess, dem die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft längst vorausgegangen ist. Zum anderen stehen die Konflikte, die zu Irritationen in der Gemeinde führen können, im Zweifel in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft von Eheleuten; zum Zeitpunkt eines Scheidungsantrags sind die Konflikte in der Regel bereits ausgetragen.**

**Abweichend von § 54 Abs. 2 PfdG-VELKD ist § 8 Satz 1 so offen formuliert, dass er – entsprechend der Systematik des § 39 PfdG - neben der Scheidung einer Ehe auch die Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach § 15 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) erfasst. Eine Unterrichtspflicht nach Satz 1 besteht also auch dann, wenn nach § 15 Abs. 5 LPartG in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wird.**

Da die Unterrichtspflicht nach § 8 Satz 1 Teil der Dienstaufsicht ist, sieht die Bestimmung eine Unterrichtung des Landeskirchenamtes vor, das nach § 2 Abs. 1 Satz 3 PfdG oberste Dienstbehörde aller Pfarrer und Pfarrerrinnen ist. Weil Mitteilungen an das Landeskirchenamt nach § 26 Abs. 2 auf dem Dienstweg über den Superintendenten/die Superintendentin zu richten sind, stellt § 8 Satz 1 gleichzeitig sicher, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt auch der Superintendent oder die Superintendentin, der oder die nach § 56 Abs. 2 Nr. 2 der Kirchenkreisordnung (KKO) ebenfalls Aufgaben der Dienstaufsicht wahrnimmt, über eine Trennung unterrichtet wird.

Über diese Unterrichtspflichten im Rahmen der Dienstaufsicht hinaus sieht Satz 1 auch eine Unterrichtung des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin vor. Die Landessuperintendenten/innen nehmen gegenüber den Pfarrern und Pfarrerrinnen des Sprengels nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1.1 und 2.2. der Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen vom 17. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) Aufgaben der Seelsorge und der geistlichen Aufsicht über Lehre, Amts- und Lebensführung wahr. Diese Aufgaben sind zwar von den Aufgaben der Dienstaufsicht zu unterscheiden. Die gleichzeitige Unterrichtung der Landessuperintendenten/innen soll diesen aber die Möglichkeit geben, parallel zum Handeln des Landeskirchenamtes und der Superintendenten/innen die ihnen

zukommenden Aufgaben der Seelsorge und der geistlichen Aufsicht wahrzunehmen. Satz 2 stellt gleichzeitig klar, dass die Pfarrer und Pfarrfrauen nicht nur nach einer Unterrichtung des Landeskirchenamtes, sondern schon vorher bei Eheproblemen ebenso wie bei anderen persönlichen Problemen die Möglichkeit haben, sich von sich aus an den Landessuperintendenten/die Landessuperintendentin zu wenden. Auf eine gesetzliche Verpflichtung, schon im Vorfeld einer Trennung oder eines Scheidungsantrags den Landessuperintendenten/die Landessuperintendentin zu unterrichten, wurde - anders als in § 54 Abs. 1 PfG-VELKD und in § 23 Abs. 1 PfGErgG - verzichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung, Seelsorge in Anspruch zu nehmen, widerspricht dem Charakter der Seelsorge. Dasselbe gilt für die geistliche Aufsicht. Diese gehört zu den bischöflichen Aufgaben der Landessuperintendenten/innen; sie ist daher mit Rücksicht auf CA XXVIII sine vi humana, sed verbo wahrzunehmen und kann nicht durch eine gesetzliche Regelung erzwungen werden.

zu § 9

§ 9 übernimmt weitestgehend die bisherigen Regelungen des § 27 PfGErgG. Verzichtet wurde auf die Regelungen des § 27 Abs. 1 PfGErgG, da die Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen ausreichend in § 49 PFDG und im Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geregelt ist. Im Übrigen fasst Absatz 2 die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 27 PfGErgG zusammen.

zu § 10

Die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Landeskirche orientieren sich herkömmlicherweise an den Regelungen, die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen gelten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung dieses Grundsatzes bestimmt § 10, dass dies abweichend vom EKD-Recht, das auf das Recht des Bundes verweist, auch für die Bestimmungen über Mutterschutz, Elternzeit und Arbeitsschutz sowie Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen gelten soll, soweit dieses Recht nicht unmittelbar gilt. Der Vorbehalt des EKD-Rechts, dass diese Bestimmungen nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen dürfen, bleibt davon unberührt. Dieser Vorbehalt stellt u.a. sicher, dass schwangere und stillende Pfarrfrauen am Sonntag predigen dürfen.

zu § 11

Hier wurde § 24a PfGErgG übernommen.

zu § 12

Die Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen ist bisher lediglich in § 20 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Durchführung von Visitationen (VisVO) geregelt. Nachdem Beurteilungen nunmehr in § 56 PfdG eine kirchengesetzliche Grundlage gefunden haben, werden auch die ergänzenden Regelungen in § 12 des vorliegenden Gesetzes, also auf gesetzlicher Ebene und innerhalb des Pfarrdienstrechts, geregelt. Der Sache nach bleibt es dabei, dass die Regelbeurteilungen in die Visitation integriert und in den Gesprächen des Visitors/der Visitorin mit dem Kirchenvorstand und den Mitgliedern des Pfarramtes vorbereitet werden. Nähere Regelungen überlässt Absatz 3 einer Rechtsverordnung. Vorläufig ist insoweit weiterhin auf § 20 Abs. 2 VisVO zurückzugreifen. Es ist aber beabsichtigt, eine gesonderte Rechtsverordnung über Beurteilungen zu erlassen.

Zusätzlich eröffnet Absatz 2 dem Landeskirchenamt die Möglichkeit, anlassbezogene Beurteilungen anzufordern. Davon soll im Interesse der Gleichbehandlung insbesondere in Bewerbungsverfahren Gebrauch gemacht werden, wenn von einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen keine Beurteilungen vorliegen.

zu § 13:

§ 13 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 24b PFGergG über die Erstellung der Dienstbeschreibung, ergänzt um Klarstellungen über Dienstbeschreibungen im Fall einer Stellenteilung nach § 16 und bei Pfarrern und Pfarrerinnen der Landeskirche. Nach den allgemeinen Bestimmungen in § 15 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) sind die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen vor dem Erlass einer Dienstbeschreibung anzuhören; in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist außerdem das Benehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen. Der Erlass einer Dienstbeschreibung ist aber allein Aufgabe des Superintendenten oder der Superintendentin, ohne dass es einer Zustimmung des Kirchenvorstandes oder des Pfarres/der Pfarrerin bedarf.

zu § 14

§ 14 übernimmt die Regelung des bisherigen § 24c PFGergG.

zu § 15

In den §§ 68, 69 PfdG wird erstmals regulär der Teildienst bei Pfarrern und Pfarrerinnen eingeführt. Bisher gab es nach § 121 PFG-VELKD den „eingeschränkten Dienst“ nur für den Fall, dass „dringende kirchliche Belange“ es erforderten. § 15 Abs. 1 stellt ergänzend zu den §§ 68, 69 PfdG klar, dass es auch wie bisher im Teildienst grundsätzlich nur

dreiviertel oder halbe Dienstverhältnisse geben soll. Das entspricht § 15 Abs. 1 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO), der für die Stellenplanung der Kirchenkreise neben ganzen nur halbe und dreiviertel Pfarrstellen vorsieht.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass unter den in § 68 Abs. 3 PfdG genannten Voraussetzungen auch ein sog. unterhältiger Teildienst zulässig ist, also ein Dienstverhältnis, das weniger als die Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses umfasst:

- Ein unterhältiger Teildienst muss im kirchlichen Interesse liegen.
- Er darf nur für eine begrenzte Zeit ausgeübt werden. Weil nach § 54 Abs. 2 PfdG während der Elternzeit ohnehin ein unterhältiger Teildienst zulässig ist, liegt es nahe, den unterhältigen Teildienst auch im Übrigen auf eine Zeit von maximal drei Jahren zu begrenzen.
- Der unterhältige Teildienst ist nur nach Maßgabe der Stellenplanung zulässig, muss also dem Umstand Rechnung tragen, dass nach § 15 Abs. 1 FAVO neben vollen nur halbe und dreiviertel Pfarrstellen zulässig sind.

Im Ergebnis kommt ein unterhältiger Teildienst damit nur im Umfang eines viertel Dienstverhältnisses in Betracht, das zur „Auffüllung“ nicht vollständig besetzter ganzer oder dreiviertel Pfarrstellen genutzt wird. In dieser Form bietet sich ein unterhältiger Teildienst mit Rücksicht auf die Regelungen der §§ 69 Abs. 4 und 72 Abs. 2 PfdG aber insbesondere als Instrument zur Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs nach einer Beurlaubung aus familiären Gründen an.

Dass bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und Sonderaufgaben darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Teildienst beschäftigt ist, ergibt sich bereits aus der Fürsorgepflicht nach § 47 PfdG. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 56 Abs. 1 PfdErgG wird diese Rücksichtnahmepflicht in § 15 Abs. 2 aber noch einmal klarstellend geregelt. Da es sich auch bei der Stellenteilung nach § 16 um eine Form des Teildienstes handelt, gilt die Rücksichtnahmepflicht auch bei stellenteilenden Ehepaaren.

zu § 16

§ 16 regelt im Zusammenspiel mit § 12 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG) die Stellenteilung bei Ehepaaren. Diese Stellenteilung bildet einen Spezialfall des Teildienstes auf einer Pfarrstelle, der sich von den anderen Fällen dadurch unterscheidet, dass bei stellenteilenden Ehepaaren eine gemeinsame Inhaberschaft der Pfarrstelle möglich ist. Andere Formen des Teildienstes auf einer Pfarrstelle sind dadurch nicht ausgeschlossen. Das gilt nicht nur für den vorübergehenden Teildienst nach § 15 Abs. 3, sondern auch für die besonderen Konstellationen des sog. Senior-Junior-Modells, wie es in der Verfügung

des Landeskirchenamtes vom 04. Februar 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 58) beschrieben ist, und für die Aufteilung des Dienstes in einer Pfarrstelle auf zwei Ordinierte nach den Grundsätzen der Verfügung des Landeskirchenamtes vom 25. Juli 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 219). Es ist beabsichtigt, die Aussagen dieser Verfügungen in die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz zu übernehmen. Ergänzend zu diesen Modellen, die alle von einem unveränderten Fortbestand der Pfarrstelle ausgehen, besteht nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) mittlerweile die Möglichkeit, eine Pfarrstelle im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises in zwei halbe Pfarrstellen aufzuteilen und diese Aufteilung durch eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach § 24 Abs. 1 FAG umzusetzen. Dann können für die beiden neuen halben Pfarrstellen getrennte Besetzungsverfahren durchgeführt werden.

Die Regelungen des § 16 entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen in § 55 PFGergG, passen diese Regelungen aber der Terminologie und Systematik des Pfarrdienstgesetzes an. Die ersten drei Absätze beschreiben die verschiedenen Formen der Stellenteilung und enthalten entsprechende Legaldefinitionen, Absatz 4 regelt die Mitwirkung im Kirchenvorstand und Absatz 5 die Ausweitung des Dienstes eines Ehegatten, wenn sich der andere Ehegatte in einer Elternzeit von längstens 18 Monaten oder in einer kurzfristigen Beurlaubung befindet. In beiden Fällen tritt ein Verlust der Stelle nicht ein. Absatz 6 schließlich eröffnet ähnlich wie bisher § 55 Abs. 8 PFGergG dem Landeskirchenamt die Möglichkeit, die ganze Pfarrstelle dem verbleibenden Ehegatten zu übertragen, wenn das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten nach Teil 6 des Pfarrdienstgesetzes verändert wird oder nach Teil 7 des Gesetzes endet. Im Regelfall kann der verbleibende Ehegatte in diesen Fällen nach § 79 Abs. 4 PFDG versetzt werden.

zu § 17

Diese Regelung übernimmt die bisherige Regelung des § 42 a Abs. 2 PFGergG in modifizierter Form.

zu § 18

Soweit ein Pfarrstelleninhaber oder eine Pfarrstelleninhaberin zu einer anderen Kirchengemeinde abgeordnet wird, muss die aufnehmende Kirchengemeinde zwar keine Dienstwohnung bereitstellen. Sie muss aber für eine angemessene Unterbringung sorgen, vgl. bisher § 40 Absatz 3 PFGergG.

zu § 19

§ 19 übernimmt die bisherige Regelung des § 38 a PFGergG.

zu § 20

Der Versetzungstatbestand des § 20 steht in engem Zusammenhang mit den Perspektivgesprächen nach § 5. Auf die Erläuterungen zu § 5 wird daher verwiesen.

zu § 21

§ 21 enthält eine – nach § 88 Abs. 3 PfdG zulässige – Abweichung von den Regelungen des PfdG über die sog. Antragsaltersgrenze. Die Regelung stellt sicher, dass Pastoren und Pastorinnen ebenso wie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag bereits mit 60 Jahren in den Ruhestand versetzt werden können. Das entspricht den Regelungen über den Ruhestandskorridor, den das niedersächsische Landesrecht künftig für die Beamten und Beamtinnen im Land Niedersachsen vorsieht. Entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ist für jedes Jahr einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein dauerhafter Versorgungsabschlag von 3,6 % pro Jahr fällig.

zu § 22

§ 22 übernimmt die bisherige Regelung des § 46 PfGErgG.

zu § 23

§ 23 übernimmt weitestgehend die bisherige Regelung des § 31 PfGErgG. Nachdem das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg in seinem Beschluss vom 03. Februar 2011 (Az.: 13 OB 229/10) bei einem vermögensrechtlichen Anspruch eines Pastors die Eröffnung des Rechtswegs zu den staatlichen Verwaltungsgerichten mangels ausdrücklicher kirchengesetzlicher Zuweisung zu der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit abgelehnt hatte, wird jetzt in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich klargestellt, dass für Klagen aus dem Pfarrdienstverhältnis bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten eröffnet ist.

Absatz 2 bestimmt, dass in den dort genannten Fällen die Durchführung eines Vorverfahrens entbehrlich ist. Grund dieser Bestimmung ist der Umstand, dass in den genannten Fällen einer Entscheidung des Landeskirchenamtes bereits umfangreiche Tatsachenermittlungen vorausgegangen sind, innerhalb derer der oder die Betroffene bereits Gelegenheit und andere Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen haben.

zu § 24

§ 24 übernimmt die bisherige Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 2 PfGErgG.

zu § 25

§ 25 enthält die ergänzenden landeskirchlichen Regelungen für den Dienst der ehrenamtlichen Pastoren und Pastorinnen. Absatz 1 regelt ebenso wie § 7 für die besoldeten Pfarrer und Pfarrerrinnen die herkömmliche Amtsbezeichnung „Pastor“ bzw. „Pastorin“. Die Absätze 2 bis 4 übernehmen die Regelungen, die bisher in § 4 Abs. 1 und 3 PfGErgG enthalten sind.

zu § 26

Im bisherigen Ergänzungsgesetz war an verschiedenen Stellen die Anhörung von Pastorenausschuss, Kirchenvorstand, Superintendent/Superintendentin und Landesuperintendent/Landessuperintendentin geregelt. Obwohl vielfach bereits in dem einer abschließenden Entscheidung vorangehenden Verwaltungsverfahren die genannten Stellen in vielerlei Form einbezogen waren, wurde abschließend erneut eine förmliche Anhörung durchgeführt. Diese Anhörung war in der Regel zeitintensiv, ohne dass dem ein entsprechender Kenntniserwerb entsprach. Die neue Regelung in Absatz 1 will sicherstellen, dass es wie bisher zu einer Einbeziehung der genannten Stellen kommt, dass es aber nicht mehr notwendig wird, sie am Ende des Verfahrens erneut anzuhören, wenn sie vorher schon einbezogen waren. Entsprechend der Grundbestimmung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in § 4 VVZG-EKD ist die Einbeziehung nicht an bestimmte Formen gebunden. Sie ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Wurde eine Einbeziehung unterlassen, kann dieser Fehler entsprechend § 33 VVZG-EKD geheilt werden.

Der Pastorenausschuss ist in die Regelungen des § 26 Abs. 1 nicht aufgenommen worden, weil die Anhörungsrechte der Pfarrervertretung bereits in dem für alle Gliedkirchen der VELKD geltenden Ergänzungsgesetz der VELKD enthalten sind.

Ebenso weggefallen sind die besonderen Zustimmungsrechte des Landesbischofs, wie sie bisher an verschiedenen Stellen im Ergänzungsgesetz geregelt waren. Diese Zustimmungsrechte gingen ursprünglich auf die Zeit des Kirchenkampfes im Dritten Reich zurück, während der der damalige Landesbischof Marahrens bemüht war, die Pfarrerschaft vor Willkürmaßnahmen des von Nationalsozialisten dominierten Landeskirchenamtes zu schützen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Zustimmungsrechte des Landesbischofs fortgeschrieben, obwohl sie zum Schutz der Pfarrerschaft nicht mehr erforderlich waren. Sie sind auch der Sache nach entbehrlich. Denn anders als während des Dritten Reiches ist der Landesbischof heute nach Artikel 95

Abs. 1 KVerf Vorsitzender des Landeskirchenamtes. Als solcher hat er nach Artikel 96 Abs. 2 KVerf die Möglichkeit, einen Beschluss des Landeskirchenamtes bereits während des noch laufenden Verwaltungsverfahrens zu beanstanden.

In Absatz 2 wird erstmals die Einhaltung des Dienstwegs gesetzlich normiert. Die Regelung gilt auch für Bewerbungen auf eine Pfarrstelle. Mit dem Begriff der elektronischen Form sind sowohl Telefaxe und Computerfaxe als auch Mails gemeint. Im letzteren Fall ist dem Erfordernis des Dienstweges auch Rechnung getragen, wenn eine Mail an das Landeskirchenamt in Kopie an die Superintendentur gesandt wird.

zu § 27

§ 27 übernimmt die bisherige Regelung des § 59 PfGErgG.

zu § 28

§ 28 enthält entsprechend dem Recht für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen eine Übergangsregelung für bereits gewährte Beurlaubungen.

#### zu Artikel 2: Änderungen der Kirchengemeindeordnung (KGO)

- Nr. 1 passt die alte Terminologie von § 19 KGO an das aktuelle Pfarrdienstrecht an, ohne dass es zu inhaltlichen Änderungen kommt.
- Die Streichung des bisherigen § 21 Abs. 3 KGO ist erforderlich, weil die KGO im Zusammenhang mit Fragen des Parochialrechts und des Kanzelrechts künftig nur noch die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder regelt. Die Rechte und Pflichten der Pfarrer und Pfarrerinnen sind künftig in § 6 des vorliegenden Gesetzes enthalten.

#### zu Artikel 3: Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG)

- zu Nr. 1: In der neuen Terminologie des Pfarrdienstrechts wird von gemeindlichen Stellen statt von Pfarrstellen gesprochen. Die Neufassung von § 1 Abs. 1 PfStBG stellt im Wege der Legaldefinition für die Hannoversche Landeskirche klar, dass die traditionelle Bezeichnung als Pfarrstelle beibehalten wird.
- zu Nr. 2: § 11 PfStBG kann gestrichen werden, weil das Pfarrdienstgesetz nunmehr in den §§ 69 Abs. 3, 70 Abs. 3 und 71 Abs. 3 ausdrücklich die Voraussetzungen für die Beendigung eines Teildienstes oder einer Beurlaubung regelt.
- zu Nr. 3: Die Regelungen der bisherigen Absätze 1 und 1a von § 12 sind redaktionell neu gefasst. Der bisherige Absatz 2 ist weggefallen, weil die entsprechende Regelung bereits in § 16 Abs. 6 dieses Gesetzes enthalten ist.
- zu Nr. 4: Durch die Streichung von § 36 Abs. 2 entfällt die gesetzliche Verpflichtung, neben der konstitutiven Einweisungsverfügung nach § 36 Abs. 1 eine deklaratorische

Urkunde (Bestallungsurkunde) über die Übertragung einer Pfarrstelle zu überreichen. Trotzdem kann an der Überreichung einer Urkunde festgehalten werden. Aus den Statusregelungen bei den öffentlich-rechtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist dies z.B. bei dem Eintritt in den Ruhestand oder bei der Versetzung in den Ruhestand bekannt. Obwohl auch hier das jeweilige Statusrecht keine Urkunde hierüber vorsieht, ist es dennoch als Zeichen der Anerkennung üblich, eine derartige Urkunde zu überreichen. Somit bleibt es der weiteren Diskussion überlassen, ob anlässlich der Übertragung einer Pfarrstelle die Überreichung einer Urkunde als Zeichen der Anerkennung weiter für erforderlich gehalten wird oder ob die schriftliche Einweisungsverfügung der Landeskirche und der Einführungsgottesdienst als angemessen und ausreichend erachtet werden.

#### zu Artikel 4: Änderungen des Landesbischofsgesetzes

Die neue Fassung passt die bisherige Regelung an den Sprachgebrauch des Pfarrdienstgesetzes an.

#### zu Artikel 5: Änderungen des Superintendentenwahlgesetzes (SupWahlG)

- zu Nrn. 1, 2 und 3b: Die neue Fassung passt die bisherige Regelung an die bereits erfolgte Änderung zur Ausschreibung von Pfarrstellen (§ 8 PfStGB) an.
- zu Nr. 3a: Gesonderte Regelungen über eine Zehnjahresversetzung sind künftig entbehrlich. Perspektivgespräche nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes finden im Rahmen von Visitationen auch bei Superintendenten und Superintendentinnen während der ersten zehn Amtsjahre statt, und während dieser Zeit können bei Bedarf auch Maßnahmen zur Konfliktregelung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) vereinbart und ggf. auch Vereinbarungen zum Stellenwechsel (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) geschlossen werden. Die Möglichkeit eines Antrags auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) besteht ohnehin erst nach Ablauf der ersten befristeten Amtszeit von zehn Jahren und einer etwaigen Verlängerung nach § 18 Abs. 1 SupWahlG.

#### zu Artikel 6: Änderungen des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Artikel 6 enthält Änderungen des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Sie wurden in das vorliegende Gesetz aufgenommen, um ein gesondertes Änderungsgesetz entbehrlich zu machen.

- zu Nr. 1: Nach der Streichung der Ausschreibungspflicht des § 70 Abs. 2 KKO wird die Pflicht, Stellen für die Leitung eines Kirchenamtes auszuschreiben, systematisch stringenter in das Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz übernommen. Grundsätzlich soll dabei die Amtsleiterstelle öffentlich ausgeschrieben werden, um so auch einen Wechsel insbesondere von kommunalen Beamten und Beamtinnen zur

kirchlichen Verwaltung zu unterstützen. Allerdings kann es im Einzelfall erforderlich sein, die Ausschreibung zu beschränken (z.B. bei der Zusammenlegung von Ämtern).

- zu Nr. 2: Zu § 9a Abs. 1 vgl. die Begründung zu § 21. § 9a Abs. 2 regelt entsprechend dem Recht für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen eine Übergangsregelung für bereits bewilligte Altersteilzeiten. Ohne diese Regelungen müssten alle genehmigten Altersteilzeitregelungen teilweise widerrufen und mit neuen Daten wieder erlassen werden. Gleiches gilt für die Beurlaubungen.
- zu Nr. 3: vgl. die Begründung zu § 22

#### zu Artikel 7: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ist vom Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes in der VELKD und ihren Gliedkirchen abhängig. Daher werden beide Inkrafttretens-Zeitpunkte miteinander verbunden. Vorgesehen ist das Inkrafttreten zum 01. Juli 2012.